

PGS
PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU

**BEBAUUNGSPLAN
SOMMERWEIDE OST**

DECKBLATT NR. 1

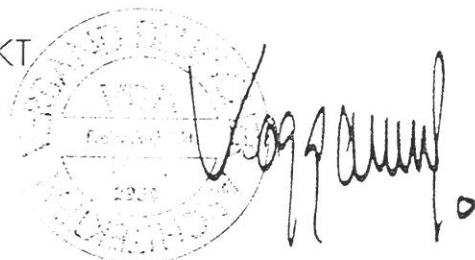
GEMEINDE AICHA VORM WALD

ENDAUSFERTIGUNG

AUFGESTELLT,

PASSAU, DEN 06.02.97 / NF

DER ARCHITEKT



The image shows a circular professional seal of the architect, partially overlapping a handwritten signature in black ink. The seal contains the text 'ARCHITECTURBÜRO JOSEF VOGGRENREITER' and 'PASSAU'. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Voggenreiter'.

DECKBLATT NR. 1

BEBAUUNGSPLAN SOMMERWEIDE OST DER GEMEINDE AICHA VORM WALD
LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 1 VOM 10.10.1996 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM
30.12.96 BIS 31.01.97 IN DER Rathaus Aicha v. W. ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH
Fmstsblatt der Gemeinde BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT
BESCHLUSS VOM 10.10.1996 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10
BAUGB UND ART. 98 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Aicha v. Wald, DEN 12.5.1997



Reinhold K.
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 6.2.1997 DAS DECKBLATT GEMÄSS ART. 98 BAYBO ALS
SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aicha v. Wald, DEN 12.5.1997



Reinhold K.
DER BÜRGERMEISTER

DEM ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 ABS 3 BAUGB LIEGT DIE ERKLÄRUNG DES
LANDRATSAMTES PASSAU VOM 5.5.1997 NR. 64-113P ZUGRUNDE.

Aicha v. Wald, DEN 12.5.1997



Reinhold K.
DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER
BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD
NR. 20/1997 AM 14.05.1997 RECHTSVERBINDLICH.

DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER
BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS DER GEMEINDE
AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 2 DES BAUGB ÜBER DIE
FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE
FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT
UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD
HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST
UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORM-
VORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES
DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST (§
215 BAUGB).

Aicha v. Wald, DEN 16.5.1997



[Handwritten Signature]
DER BÜRGERMEISTER

1. Anlaß

Gemäß § 11 BauGB wurde der Bebauungsplan "Sommerweide Ost" dem Landratsamt angezeigt.

Mit Schreiben vom 05.05.1997 unter Nr. 64-113P Sommerweide Ost, hat das Landratsamt Passau erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat am 6.2.1997 eine Änderung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen.

2. Änderung

Die Erschließung des GE Sommerweide Ost von der Staatsstraße 2126 links an der freien Strecke verschiebt sich in Richtung Norden.

3. Festsetzungen

Es gelten die planlichen und textlichen Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Sommerweide Ost.

Zu o. g. Textlichen Festsetzungen wird unter Pkt. 0.2.12 ergänzt:
Nach Verschiebung der geplanten Erschließungsstraße in Richtung Süden zwecks Erschließung des GE Sommerweide Ost in Aicha vorm Wald ändert sich die Kilometrierung von Str.-km 37.860 (alt) auf Str.-km 37.790 (neu).

4. Begründung der Änderung

Die Verschiebung der Erschließungsstraße für das Baugebiet „Sommerweide Ost“ nach Norden wurde veranlaßt, weil dadurch eine optimale Erschließung des möglichen Baugebietes „Sommerweide West“ ermöglicht wird.

Die Lage der Zufahrt ist so festgelegt, daß über die Linksabbiegespur aus Richtung Aicha vorm Wald die Erschließung von „Sommerweide West“ erfolgen kann.

Bestehende Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Baufläche aufzulassen. Weitere Einmündungen, Zufahrten und Zugänge zur ST 2126 sind nicht gestattet.

Das Baugebiet „Sommerweide Ost“ wird durch die Planstraße „A“ erschlossen. Dies bringt auch den Vorteil mit sich, daß die Erschließungsflächen verkürzt und dadurch auch die Erschließungskosten verringert werden können.

Bei einer Beibehaltung der Erschließung des rechtsgültigen Planes „Sommerweide Ost“ bei km 37.860 wäre eine Erschließung von „Sommerweide West“ wesentlich schwieriger und somit unwirtschaftlicher durchzuführen und eine Nutzung der südlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Parzellen wegen des ungünstigen Zuschnitts der Grundstück (zu schmal, weil Abgrenzung im Süden durch Bärnbach) schlechter möglich.